



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Ordnung für die Wasserwacht

**des Bayerischen Roten Kreuzes
mit Jugendordnung**

i.d.F. vom 17.11.2014
Erlassen vom Landesvorstand des
Bayerischen Roten Kreuzes, Garmischer Str. 19–21, 81373 München

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bezeichnung und Wesen
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben
- § 4 Fachdienste und Ausbildungsbereiche
- § 5 Organisationsstruktur
- § 6 Wasserwacht-Ortsgruppe
- § 7 Kreis-Wasserwacht
- § 8 Wasserwacht-Bezirk
- § 9 Wasserwacht-Bayern
- § 10 Geschäftsführer
- § 11 Mitgliedschaft
- § 12 Rechte und Pflichten
- § 13 Schutzmaßnahmen
- § 14 Ausbildung
- § 15 Anerkennung
- § 16 DRK-Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- § 17 Leitungs- und Führungskräfte
- § 18 Aufgaben von Führungskräften
- § 19 Abberufung von Leitungs- und Führungskräften
- § 20 Wahlen
- § 21 Finanzen
- § 22 Inkrafttreten

Jugendordnung

- § 1 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht
- § 2 Ziele der Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht
- § 3 Jugendarbeit in den Ortsgruppen
- § 4 Jugendleiter in der Kreis-Wasserwacht
- § 5 Jugendleiter im Wasserwacht-Bezirk
- § 6 Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern
- § 7 Wahlen in der Wasserwacht-Jugend

Hinweis zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche grammatische Form verwendet (generisches Maskulinum). Gemeint sind stets beide natürlichen Geschlechter.

Ordnung der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes

Die Ordnung der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes wurde unter Berücksichtigung der Ordnung der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes vom 26.11.2010 sowie der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 07.12.2013 vom Landesvorstand am 23.06.2014 erlassen.

§ 1 Bezeichnung und Wesen

Die Wasserwacht in Bayern ist eine Gemeinschaft des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) und führt den Namen „Wasserwacht“.

Der Dienst in der Wasserwacht ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates des Deutschen Roten Kreuzes und der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das Rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSERWACHT.

§ 2 Ziele

Die Wasserwacht verfolgt als humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im BRK vorrangig folgende Ziele:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes und Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit und des Sports
- Förderung der Jugend und Heranführung an das Gedankengut des Roten Kreuzes
- Verbreitung der Grundsätze und Ideale der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

§ 3 Aufgaben

(1) Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes, einschließlich der Eisrettung
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern, einschließlich Wasserstraßen und öffentlichen Bädern
- Durchführung von Schwimmunterricht
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern
- Absicherung von Wassersportveranstaltungen
- Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- Bereitstellung von Fachberatern, Einsatzleitern Wasserrettung, Organisatorischen Leitern und örtlichen Einsatzleitern
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Breitenausbildung, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Bekämpfung von Schadensereignissen und ihren Auswirkungen
- Suche und Bergung von Ertrunkenen
- Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz
- Bergung von Gütern, von denen eine Gefährdung für Menschen oder die Umwelt ausgehen kann
- Durchführung von Aufgaben, die der Wasserwacht von staatlichen oder kommunalen Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden

- (2) Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht folgende Tätigkeiten übernehmen, soweit nicht vorrangig Aufgaben der Wasserwacht gemäß Abs. 1 zu erfüllen sind:
- Bergung von Gütern
 - Unterstützen von Wassersportveranstaltungen
 - Abschleppen anderer Wasserfahrzeuge
 - sonstige Tätigkeiten, für die die Wasserwacht ausgerüstet ist

§ 4 Fachdienste und Ausbildungsbereiche

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Wasserwacht in Fachdienste und Ausbildungsbereiche.
- (2) Fachdienste sind Zusammenschlüsse von Angehörigen der Wasserwacht, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, bestimmte Aufgaben gemäß § 3 zu erfüllen. Fachdienste der Wasserwacht sind:
- Wasserrettungsdienst
 - Katastrophenschutz
- (3) Die von der Wasserwacht angebotene Ausbildung ist in Ausbildungsbereiche unterteilt. Diese führen Fach- und Breitenausbildung durch. Ausbildungsbereiche sind:

Fachausbildungen, insbesondere:

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Tauchen
- Bootsdienst
- Sanitätsdienstausbildung und Wasserretter
- Luftretter
- Führungskräfteausbildung

Breitenausbildung, insbesondere:

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Schnorchelschwimmen
- Erste-Hilfe

- (4) Für die Fachdienste und Ausbildungsbereiche gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

§ 5 Organisationsstruktur

- (1) Die unterste Gliederung der Wasserwacht heißt Ortsgruppe. Sie regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung.
- (2) Auf den weiteren Verbandsebenen bildet die Wasserwacht jeweils eigene Gliederungen.
- Kreisverbandsebene als Kreis-Wasserwacht
 - Bezirksverbandsebene als Wasserwacht-Bezirk
 - Landesverbandsebene als Wasserwacht-Bayern

- (3) Wasserwacht-Gliederungen bilden auf Kreisverbands-, Bezirksverbands- und Landesverbandsebene folgende Leitungen:
- Ortsgruppenleitung
 - Kreis-Wasserwachtleitung
 - Bezirksleitung
 - Landesleitung
- (4) Wasserwacht-Gliederungen wählen auf allen Ebenen gemäß Abs. 3 eine eigenständige Leitung, die für die Organisationsarbeit verantwortlich ist.

Dieser muss angehören:

- Vorsitzender

Dieser sollen angehören:

- Stellvertretender Vorsitzender
- Technischer Leiter
- Jugendleiter

Bei Bedarf können weitere Stellvertreter und weitere Personen in die Leitung gewählt werden. Es können zusätzlich beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.

- (5) Der Vorsitzende und ein weiteres gewähltes Mitglied der jeweiligen Wasserwacht-Leitungen ab Kreisverbandsebene vertreten die Wasserwacht in den BRK-Vorständen der jeweils entsprechenden Verbandsstufen.
Soweit der Vorsitzende auf diese Vertretung verzichtet oder formal nicht Mitglied des Vorstandes sein kann (Satzung des BRK), nimmt dieses Recht, für die Dauer der Wahlperiode, ein weiteres gewähltes oder benanntes Mitglied der jeweiligen Wasserwacht-Leitung wahr.
Sie können von einem ebenfalls gewählten oder benannten Abwesenheitsvertreter vertreten werden.
- (6) Der Vorsitzende der jeweiligen Ebene schlägt den Katastrophenschutz-Beauftragten zur Bestellung durch die jeweilige Leitung vor.

§ 6 Wasserwacht-Ortsgruppe

- (1) Die Ortsgruppe regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung.
- (2) Über die Errichtung und Auflösung einer Ortsgruppe entscheidet der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes. Vor Auflösung einer Ortsgruppe ist deren Mitgliederversammlung zu hören.
- (3) Der Vorsitzende der Ortsgruppe hat in seiner Ortsgruppe das Kontroll- und Weisungsrecht und ist für die Durchführung der Wasserwacht-Aufgaben verantwortlich. Der Vorsitzende hat sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit der Ortsgruppenleitung zu beraten.
- (4) Die Ortsgruppenleitung setzt sich gemäß § 5 Abs. 4 zusammen aus dem
- Vorsitzenden der Ortsgruppe,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Technischen Leiter,
 - Jugendleiter der Ortsgruppe.

Bei Bedarf können weitere Stellvertreter und weitere Personen in die Leitung gewählt werden.

Die Ortsgruppenleitung besteht einschließlich des nach der Jugendordnung gewählten Jugendleiters und seiner Stellvertreter (§ 20 Abs. 2 Satz 2) aus höchstens 10 stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.

Wird kein stellvertretender Vorsitzender gewählt, wird der Vorsitzende durch den Technischen Leiter vertreten.

Nach Möglichkeit sollen ein Arzt und ein Kassier der Ortsgruppenleitung angehören. Es können zusätzlich beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzu berufen werden.

- (5) Die Mitglieder der Ortsgruppen sind mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsgruppenleitung und die Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere der Arbeitsvorhaben des nächsten Jahres. Für die Beschlussfähigkeit gilt die Satzung des BRK.
- Weitere Mitgliederversammlungen müssen binnen 2 Monaten vom Vorsitzenden der Ortsgruppe einberufen werden, wenn es
1. die Ortsgruppenleitung beschließt,
 2. ein Zwanzigstel aller Mitglieder mit aktivem Wahlrecht unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Vorstand beantragt oder
 3. der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht oder der Vorsitzende des BRK-Kreisvorstandes unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 7 Kreis-Wasserwacht

- (1) Die Ortsgruppen der Kreis-Wasserwacht im Gebiet eines Kreisverbandes bilden die Kreis-Wasserwacht. Besteht in einem Kreisverband nur eine Ortsgruppe, so nimmt die Ortsgruppenleitung die entsprechende Aufgabe der Kreis-Wasserwacht in Personalunion wahr.
- (2) Über die Errichtung und Auflösung einer Kreis-Wasserwacht entscheidet der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks im Benehmen mit dem Vorstand des BRK-Kreisverbandes. Vor Auflösung einer Kreis-Wasserwacht ist deren Kreis-Wasserwachtversammlung zu hören.
- (3) Der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht hat in seiner Kreis-Wasserwacht das Kontroll- und Weisungsrecht und ist für die Durchführung der Wasserwacht-Aufgaben verantwortlich. In wichtigen Angelegenheiten hat er sich mit der Kreis-Wasserwachtleitung und den Vorsitzenden der Ortsgruppe zu beraten.
- (4) 2 Mitglieder der Kreis-Wasserwachtleitung vertreten die Kreis-Wasserwacht im Kreisvorstand. Die Vertretung erfolgt gemäß BRK-Satzung i.V.m. § 5 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (5) Die Kreis-Wasserwachtleitung setzt sich gemäß § 5 Abs. 4 zusammen aus dem
- Vorsitzenden der Kreis-Wasserwacht,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Technischen Leiter,
 - Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht.

Bei Bedarf können weitere Stellvertreter und weitere Personen in die Leitung gewählt werden.

Die Kreis-Wasserwachtleitung besteht einschließlich des nach der Jugendordnung gewählten Jugendleiters und seiner Stellvertreter (§ 20 Abs. 3 Satz 2) aus höchstens 10 stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.

Wird kein stellvertretender Vorsitzender gewählt, wird der Vorsitzende durch den Technischen Leiter vertreten.

Nach Möglichkeit soll ein Arzt der Kreis-Wasserwachtleitung angehören. Es können zusätzlich beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.

In der Kreis-Wasserwachtleitung besitzt der Beauftragte des Kreisverbandes für die Wasserwacht beratende Stimme. Er unterstützt die Kreis-Wasserwacht bei der Durchführung ihrer Aufgaben und ist an die Beschlüsse der Kreis-Wasserwachtleitung gebunden.

- (6) Die Kreis-Wasserwachtversammlung setzt sich zusammen aus
- der Kreis-Wasserwachtleitung,
 - den Vorsitzenden der Ortsgruppen,
 - den Technischen Leitern der Ortsgruppen,
 - den Jugendleitern der Ortsgruppen,
- im Verhinderungsfall den jeweiligen Stellvertretern.

Die Kreis-Wasserwachtversammlung nimmt den Bericht der Kreis-Wasserwachtleitung entgegen und fasst Beschluss über die von der Kreis-Wasserwachtleitung vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere über die Arbeitsvorhaben des folgenden Jahres.

Bezüglich der Beschlussfähigkeit gilt die Satzung des BRK.

Der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht hat mindestens einmal im Jahr die Kreis-Wasserwachtversammlung einzuberufen.

Weitere Kreis-Wasserwachtversammlungen müssen binnen 2 Monaten vom Vorsitzenden der Kreis-Wasserwacht einberufen werden, wenn es

1. ein Drittel der Ortsgruppen schriftlich beantragt,
2. das Interesse der Kreis-Wasserwacht erfordert oder
3. der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks oder der Vorsitzende des BRK-Kreisvorstands unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 8 Wasserwacht-Bezirk

- (1) Die Kreis-Wasserwachten eines BRK-Bezirksverbandes sind im Wasserwacht-Bezirk zusammengeschlossen.
- (2) Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks hat in seinem Bezirk das Kontroll- und Weisungsrecht und ist für die Durchführung der Wasserwacht-Aufgaben verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks hat sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit der Bezirksleitung zu beraten. Diese ist in der Regel zweimal im Jahr einzuberufen.
Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks hat in der Regel einmal im Jahr die Vorsitzenden der Kreis-Wasserwachten zu einer Dienstbesprechung einzuberufen.
- (4) 2 Mitglieder der Wasserwacht-Bezirksleitung vertreten die Wasserwacht im Bezirksvorstand. Die Vertretung erfolgt gemäß BRK-Satzung i.V.m. § 5 Abs. 5 dieser Ordnung.

Die beiden Vertreter im Bezirksvorstand sind gemäß § 36 Ziff. 2 BRK-Satzung Mitglied der BRK-Bezirksversammlung. Zusätzlich ist ein Vertreter der Bezirksleitung gemäß § 36 Ziff. 4 BRK-Satzung zu benennen. Abwesenheitsvertreter sind zu benennen.

- (5) Die Bezirksleitung setzt sich gemäß § 5 Abs. 4 zusammen aus dem
- Vorsitzenden des Wasserwacht-Bezirks,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Technischen Leiter,
 - Jugendleiter des Bezirks.

Bei Bedarf können weitere Stellvertreter und weitere Personen in die Leitung gewählt werden.

Die Bezirksleitung besteht einschließlich des nach der Jugendordnung gewählten Jugendleiters und seiner Stellvertreter (§ 20 Abs. 4 Satz 2) aus höchstens 10 stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.

Die Bezirksleitung kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

In der Bezirksleitung besitzt der Beauftragte des Bezirksverbandes für die Wasserwacht beratende Stimme.

Er unterstützt die Bezirksleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und ist an die Beschlüsse der Bezirksleitung gebunden.

- (6) Mitglieder der Bezirksversammlung sind die
- Bezirksleitung,
 - Vorsitzenden der Kreis-Wasserwachten,
 - Technischen Leiter der Kreis-Wasserwachten,
 - Jugendleiter der Kreis-Wasserwachten,
- im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks hat mindestens alle 2 Jahre eine Bezirksversammlung einzuberufen.

Weitere Bezirksversammlungen müssen binnen 2 Monaten vom Vorsitzenden des Wasserwacht-Bezirks einberufen werden, wenn es

1. ein Drittel der Kreis-Wasserwachten schriftlich beantragt,
2. das Interesse des Wasserwacht-Bezirks erfordert oder
3. der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern oder der Vorsitzende des BRK-Bezirksvorstands unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Für die Beschlussfähigkeit gilt die Satzung des BRK.

§ 9 Wasserwacht-Bayern

- (1) Die Wasserwacht-Bezirke im Bayerischen Roten Kreuz bilden die Wasserwacht-Bayern.
- (2) Der Landesleitung obliegt die Leitung, Führung und Kontrolle der Wasserwacht.
- (3) Der Vorsitzende der Landesleitung ist für die Durchführung der Aufgaben der Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz verantwortlich. Er besitzt das Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Gliederungen.

- (4) Die Landesleitung setzt sich aus der geschäftsführenden Landesleitung, den Mitgliedern kraft Amtes und weiteren Mitgliedern zusammen.

Der geschäftsführenden Landesleitung gehören an

- der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern,
- 2 stellvertretende Vorsitzende,
- der Technische Leiter,
- der Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern.

Mitglieder kraft Amtes sind die

- Vorsitzenden der Wasserwacht-Bezirke,
 - Technischen Leiter der Wasserwacht-Bezirke,
- bei Verhinderung die jeweiligen Vertreter im Amt.

Weitere Mitglieder sind

- 1 stellvertretender Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern,
- 1 stellvertretender Technischer Leiter der Wasserwacht-Bayern,
- beratende Mitglieder, z. B.
 - der Geschäftsführer der Wasserwacht-Bayern,
 - Beauftragte der Bezirke.

Die Landesleitung beruft den Landesarzt, Landesbeauftragte und bei Bedarf weitere Persönlichkeiten.

Die Landesleitung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder die 2 Vertreter und einen Abwesenheitsvertreter gemäß § 5 Abs. 5 in den BRK-Landesvorstand und einen Vertreter und einen Abwesenheitsvertreter in das BRK-Präsidium.

Die Landesleitung besteht aus höchstens 17 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des nach der Jugendordnung gewählten Jugendleiters und seiner Stellvertreter (§20 Abs. 5, Satz 2).

Die Landesleitung berät und beschließt über die Wasserwacht betreffende grundsätzliche Angelegenheiten und erlässt die Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Soweit durch ihre Beschlüsse grundsätzliche Angelegenheiten des Bayerischen Roten Kreuzes betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung des BRK-Landesvorstandes.

- (5) Die Landesleitung tagt zweimal jährlich.
Weitere Tagungen müssen binnen 2 Monaten vom Vorsitzenden der Wasserwacht-Bayern einberufen werden, wenn es

1. 2 Wasserwacht-Bezirke unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen,
2. das Interesse der Wasserwacht erfordert oder
3. der Präsident des BRK unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (6) Die Wasserwacht-Landesversammlung besteht aus

- der Landesleitung,
- den Bezirks-Jugendleitern.

Die Landesversammlung trifft mindestens alle 4 Jahre zur Wahl der geschäftsführenden Landesleitung zusammen.

Weitere Wasserwacht-Landesversammlungen müssen vom Vorsitzenden der Wasserwacht-Bayern einberufen werden, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wasserwacht-Landesversammlung schriftlich zur Wahl bzw. Abwahl eines Mitglieds der geschäftsführenden Landesleitung verlangt.

§ 10 Geschäftsführer

Für die Durchführung der Aufgaben der Wasserwacht besteht in der BRK-Landesgeschäftsstelle die Geschäftsstelle der Wasserwacht-Bayern. Der Geschäftsführer wird durch die Landesleitung der Wasserwacht-Bayern bestellt. Er kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Wasserwacht teilnehmen. Der Geschäftsführer führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Landesleitung gebunden.

Der Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers ist der BRK-Landesgeschäftsführer, das fachliche Weisungsrecht obliegt dem Vorsitzenden der Landesleitung Wasserwacht-Bayern.

§ 11 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Wasserwacht teilen sich auf in:

1. Jungmitglieder

Das sind Angehörige der Wasserwacht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Mitglieder

Das sind Angehörige der Wasserwacht ab vollendetem 16. Lebensjahr, die Ziele der Wasserwacht unterstützen und/oder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mitwirken.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der Wasserwacht können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um die Wasserwacht außergewöhnlich verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied der Wasserwacht-Bayern spricht der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern aus. Die Ernennung setzt einen Beschluss der Landesleitung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus.

Der Status der Mitgliedschaft wird in der Dienstvorschrift Wasserwacht geregelt.

(2) Erwerb und Ende der Mitgliedschaft sind in der Satzung des BRK geregelt, Ausführungsbestimmungen enthält die Dienstvorschrift.

§ 12 Rechte und Pflichten

Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder des BRK hinaus haben die Mitglieder nach § 11 folgende Rechte und Pflichten:

Rechte:

- Erhalt des Mitgliedsausweises
- Wahlrecht
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen der zuständigen Wasserwacht-Ortsgruppe
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildung
- schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungen
- Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung und des Rotkreuz-Abzeichens
- Teilnahme an Veranstaltungen der Wasserwacht
- Versicherungsschutz
- Einsichtnahme in ihre Personalakten und Stellungnahme zu Eintragungen

Pflichten:

- Anerkennung und Beachtung der Grundsätze des Roten Kreuzes
- Anerkennung der Satzung, Ordnung und Dienstvorschrift
- Befolgung der Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte während des Dienstes
- Fürsorgepflicht der Führungs- und Leitungskräfte
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Entrichten des Mitgliederbeitrags
- pflegliche Behandlung der Geräte und Ausrüstung

§ 13 Schutzmaßnahmen

- (1) Räume, Fahrzeuge und Gerätschaften sind so einzurichten und zu warten und die Dienste so zu regeln, dass, so weit wie möglich, Gefahren für Leben und Gesundheit vermieden werden. Die Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbands-eigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.
- (2) Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden. Auf die persönliche, auch physische und psychische Situation muss Rücksicht genommen werden. Ein angst- und gewaltfreies Umfeld ist gezielt zu fördern.
- (3) Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der Wasserwachtsaufgaben vor sexualisierter Gewalt setzt die Wasserwacht die vom DRK beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung ein.
- (4) Kinder und Jugendliche können unter der Berücksichtigung ihrer psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlicher geeigneter Mitglieder in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen mitwirken. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im BRK hiervon unberührt.

§ 14 Ausbildung

- (1) Die Mitglieder der Wasserwacht haben das Recht und die Pflicht, sich zweckdienlich zu qualifizieren. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Qualifizierung, um die Mitglieder vielfältig einsetzen zu können. Eine vorausschauende Personalentwicklung ist anzustreben. Den Ausbildern kommt hier eine besondere Verantwortung zu.
- (2) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt nach Ausbildungsordnungen und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.
- (3) Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das DRK-Präsidium beschlossen. Ihre Umsetzung obliegt den Leitungen der Wasserwacht in den DRK-Landesverbänden. Die Landesverbände können weitergehende verbindliche Ausbildungsgänge und Richtlinien festlegen.

§ 15 Anerkennung

- (1) Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.
- (2) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen werden gemäß der gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen. Näheres regelt die Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK.
- (3) Die Dienstzeitberechnung ist ebenso in der Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK geregelt. Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten in ähnlichen Hilfsorganisationen werden berücksichtigt.

§ 16 Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

- (1) Die Ordnung für Beschwerde- und Disziplinarverfahren im Bayerischen Roten Kreuz (BRK-Do) wird in der jeweils geltenden Fassung angewandt.
- (2) Zuständig für das Beschwerdeverfahren ist die Leitung der jeweiligen Ebene.
- (3) Die Aufgabe des Disziplinarvorgesetzten übernimmt der jeweilige Vorsitzende der Ortsgruppe, der jeweilige Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht, der jeweilige Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks bzw. der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern. Abweichend hiervon kann die jeweilige Leitungsebene aus ihrer Mitte einen Disziplinarvorgesetzten berufen. Die Berufung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 17 Leitungs- und Führungskräfte

- (1) Leitungskräfte leiten die Gliederungen, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Leitungs- und Führungskräfte sollen Stellvertreter haben. Leitungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit von Leitungs- beziehungsweise Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- vorgeschriebene Ausbildungen
- Erfahrungen in der praktischen Rotkreuz-Arbeit

Die Voraussetzungen haben bei der Wahl beziehungsweise Berufung vorzuliegen.

- (2) Leitungskräfte sind für ihre jeweilige Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.
- (3) Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des BRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig. Sie werden von den Leitungen der Wasserwacht-Gliederung entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen. Die Amtszeit der Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Leitungen, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (4) Auf den jeweiligen Ebenen können Ausschüsse gebildet werden. Diese werden von dem jeweiligen Leitungsgremium eingesetzt. Sie sind grundsätzlich kein Beschlussgremium.

§ 18 Aufgaben von Leitungs- und Führungskräften

- (1) Der Vorsitzende der jeweiligen Gliederung hat das umfassende Kontroll- und Weisungsrecht auf seiner und den nachgeordneten Ebenen. Die weiteren Leitungskräfte der jeweiligen Gliederung haben das Kontroll- und Weisungsrecht in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich.
- (2) Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Gliederungsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. Anleitung der Mitglieder zu sorgen. Der Aufgabenbereich des Technischen Leiters bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.
- (4) Näheres wird in der Dienstvorschrift geregelt.

§ 19 Abberufung von Leitungs- und Führungskräften

- (1) Leitungskräfte können abgewählt, hinzu berufene Mitglieder können abberufen werden.
- (2) Führungskräfte können abberufen werden, insbesondere wenn
 - sie sich als ungeeignet erweisen,
 - sie während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen, Besprechungen, Tagungen und überörtlichen Veranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen,
 - sie für andere Aufgaben vorgesehen sind und deshalb ihre Einsatzfähigkeit gefährden,
 - gleichartige Gründe vorliegen.
- (3) Die Abwahl bzw. Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind. Eine Abwahl erfolgt im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen Abberufungen kann Einspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren des DRK.
- (4) Wenn die zuständige Leitungskraft der Verpflichtung zur Einberufung gemäß § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 5 oder § 9 Abs. 6 nicht nachkommt, erfolgt die Einberufung durch den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten gemäß der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren des DRK i.V.m. § 16 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 20 Wahlen

- (1) Für Wahlen in der Wasserwacht auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene gilt die Wahlordnung des BRK. Mitglieder besitzen innerhalb der Gemeinschaft Wasserwacht mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Das Wahlrecht im Bayerischen Roten Kreuz regelt die Satzung des BRK.

Zur Vorbereitung der Wahl kann ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet werden, dem mindestens 3 Personen angehören müssen. Ein Wahlvorbereitungsausschuss wird für die jeweilige Ebene vom zuständigen Vorsitzenden der Wasserwacht bestellt. Wird kein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden der Wasserwacht spätestens am 15. Tage vor dem Wahltag zur Wahlversammlung unter Angabe der zu wählenden Positionen mit der Aufforderung, in der Wahlversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten, schriftlich einzuladen. Wird zur Wahl der Ortsgruppenleitung ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet, kann abweichend zur Wahlordnung des BRK auch in ortsüblicher Weise eingeladen werden. Die Wahlen der Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie der Gruppenleiter in der Wasserwacht erfolgt gemäß der Jugendordnung.

Scheidet der Vorsitzende einer Ortsgruppe, einer Kreis-Wasserwacht, eines Wasserwacht-Bezirks oder der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern vor dem Ende seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, sind die Vorschriften der Satzung des BRK über das Ausscheiden des Präsidenten entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das vorzeitige Ausscheiden anderer Mitglieder der entsprechenden Leitungen.

- (2) **Ortsgruppe**
Die Mitglieder wählen die Ortsgruppenleitung in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gemäß § 6 Abs. 4. Welche weiteren Stellvertreter und weiteren Personen in die Leitung gewählt werden, entscheidet die amtierende Ortsgruppenleitung.
- (3) **Kreis-Wasserwacht**
Die Kreis-Wasserwachtversammlung wählt die Kreis-Wasserwachtleitung gemäß § 7 Abs. 5.
Welche weiteren Stellvertreter und weiteren Personen in die Leitung gewählt werden, entscheidet die amtierende Kreis-Wasserwachtleitung.
- (4) **Wasserwacht-Bezirk**
Die Wasserwacht-Bezirksversammlung wählt die Bezirksleitung gemäß § 8 Abs. 5 und einen weiteren Delegierten zur BRK-Landesversammlung.
Welche weiteren Stellvertreter und weiteren Personen in die Leitung gewählt werden, entscheidet die amtierende Bezirksleitung.
- (5) **Wasserwacht-Bayern**
Die Wasserwacht-Landesversammlung wählt die geschäftsführende Landesleitung gemäß § 9 Abs. 4.

Delegierte zur BRK-Landesversammlung sind die geschäftsführende Landesleitung, die 5 Vorsitzenden der Bezirke, die 5 Technischen Leiter der Bezirke und je 1 weiterer Delegierter, der von Bezirken benannt wird.

§ 21 Finanzen

- (1) Den Gliederungen der Wasserwacht werden die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushalts-/Wirtschaftsplanes der jeweiligen Verbandsstufe zur Verfügung gestellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der strategischer Ausrichtung und der dort jeweils bestehenden rechtlichen Verpflichtungen. Bedingung ist, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und die Haushalts- und Finanzplanung dies ermöglichen.

- (2) Die Gliederungen erstellen jeweils einen Haushalts-/Wirtschaftsplan. Dabei zu berücksichtigen sind planbare Einnahmen und Erstattungszahlungen, die beabsichtigten laufenden Ausgaben mit Instandsetzungskosten, Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen und der Jugendarbeit.
Die Haushalts-/Wirtschaftspläne sind nach Überprüfung in die Pläne der nächsthöheren Stufe einzuarbeiten. Über die Haushalts-/Wirtschaftspläne entscheidet der jeweilige Haushaltsausschuss.
- (3) Die Wasserwacht erhebt einen Mindestmitgliederbeitrag, den die Landesleitung festlegt.
- (4) Kontoführende Gliederungen des BRK sollen für die Wasserwacht eigene Kostenstellen ausweisen, so dass die Einnahmen und Ausgaben der Wasserwacht nachvollzogen werden können.
- (5) Die Wasserwacht ist nicht rechtsfähig, sodass Willenserklärungen je nach Verbandsstufe ausschließlich über den BRK-Kreisverband, -Bezirksverband oder -Landesverband abgegeben werden können. Dies gilt auch für Rechnungsstellungen. Es gilt § 4 der BRK-Satzung.
Schriftlich erteilte Vollmachten bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Mit Beschluss des BRK-Landesvorstandes vom 23.06.2014 tritt diese Ordnung mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wasserwacht i.d.F. vom 01.05.2009 außer Kraft.

Jugendordnung der BRK-Wasserwacht

§ 1 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht

Kinder- und Jugendarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Die Verantwortung des Vorsitzenden der jeweiligen Ebene gemäß der Ordnung der Wasserwacht bleibt unbenommen.

Die Basis jeglicher Kinder- und Jugendarbeit ist die Kinder- oder Jugendgruppe. Gruppenstunden dienen dazu, eine Gruppe entstehen zu lassen und um ein Wir-Gefühl zu entwickeln.

§ 2 Ziele der Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht

(1) Jugendpflegerische Ziele

Die Wasserwacht-Jugend stellt ein Lernfeld mit pädagogischem Anspruch dar und will

- die Entwicklung junger Menschen zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten fördern,
- jungen Menschen eine positive Lebenseinstellung vermitteln,
- junge Menschen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung ermutigen,
- junge Menschen zu sozialem Handeln anregen,
- jungen Menschen ein angst- und gewaltfreies Umfeld bieten.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch folgende Aktivitäten:

- Gruppenstunden
- Jugendfreizeiten
- Maßnahmen der Jugendbildung
- Maßnahmen der Mitarbeiterbildung
- Jugendbegegnungen und Patenschaften
- Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Arbeit mit Randgruppen
- ferienpädagogische Aktivitäten
- ökologische Aktivitäten
- medienpädagogische Aktivitäten
- interkulturelle Aktivitäten

(2) Verbreitung des Rotkreuz-Gedankengutes

Junge Menschen sollen an die Grundsätze des Roten Kreuzes (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität) herangeführt werden.

(3) Aufgaben in der Wasserwacht

Aufgaben sind altersgemäße Ausbildung und Mitwirkung in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen.

§ 3 Jugendarbeit in den Ortsgruppen

(1) Kinder- und Jugendgruppen

In der Wasserwacht-Ortsgruppe werden Kinder- und Jugendgruppen gebildet. Die Gruppenstärke soll 15 Personen nicht übersteigen. Die Einteilung und Aufstellung der Gruppen obliegt dem Jugendleiter der Wasserwacht-Ortsgruppe. Diese Gruppen werden von Gruppenleitern nach jugendpflegerischen Gesichtspunkten und gemäß den ihnen übertragenen Aufgaben geleitet.

(2) Gruppenleiter

Gruppenleiter sind für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Ordnung der Wasserwacht sowie der Dienstvorschrift der Wasserwacht in ihrer Gruppe verantwortlich. Gruppenleiter müssen mindestens 16, sollten aber 18 Jahre alt sein. Gruppenleiter haben das Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern ihrer Gruppe. Sie haben die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie halten regelmäßig Übungs- und Gruppenstunden ab und sorgen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gruppenmitglieder. Darüber hinaus organisieren sie eigene Aktionen ihrer Gruppen. Diese sind mit dem Jugendleiter abzustimmen. Gruppenleiter nehmen an den vorgesehenen Besprechungen und Versammlungen teil und geben alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der Gruppe weiter. Stellvertretende Gruppenleiter unterstützen die Gruppenleiter in allen Angelegenheiten und vertreten sie im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten. Gruppenleiter sollen die „Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ absolviert haben.

(3) Jugendleiter der Wasserwacht Ortsgruppe

Er vertritt die Wasserwacht-Jugend innerhalb der Wasserwacht-Ortsgruppe. Er ist Mitglied in der Ortsgruppenleitung und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er plant seine Aktivitäten im Benehmen mit der Ortsgruppenleitung und bringt seine finanziellen Anforderungen in den Haushalt der Ortsgruppe mit ein. Er koordiniert und unterstützt die Übungs- und Gruppenstunden und ist für die Kinder- und Jugendarbeit in der Ortsgruppe verantwortlich. Er hält engen Kontakt zu den Gruppenleitern und Gruppen in der Ortsgruppe. Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gruppenleitern, stellvertretenden Gruppenleitern und Gruppenmitgliedern der Ortsgruppe. Er unterstützt den Technischen Leiter der Ortsgruppe in jugendpflegerischen Fragen für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und hält engen Kontakt mit dem Technischen Leiter und den Ausbildern der Ortsgruppe. Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Gruppenleiter und an den Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht weiter. Er hält engen Kontakt zu den anderen Kinder- und Jugendgruppenleitern der Rotkreuz-Gemeinschaften im örtlichen Bereich.

Jugendleiter sollen die „Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ absolviert haben.

Stellvertretende Jugendleiter unterstützen den Jugendleiter in allen Angelegenheiten und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. 1 Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Jugendleiter in der Kreis-Wasserwacht

(1) Jugendleiter Kreis-Wasserwacht

Der Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht vertritt die Wasserwacht-Jugend innerhalb der Kreis-Wasserwacht. Er ist Mitglied in der Kreis-Wasserwachtleitung und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er plant seine Aktivitäten im Benehmen mit der Kreis-Wasserwachtleitung und bringt seine finanziellen Anforderungen in den Haushalt der Kreis-Wasserwacht mit ein. Er unterstützt und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Kreis-Wasserwacht und ist für sie verantwortlich. Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der Ortsgruppen. Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht auf allen Ebenen der Jugendarbeit in seinem Bereich. Er unterstützt den Technischen Leiter der Kreis-Wasserwacht in jugendpflegerischen Fragen für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Jugendleiter der

Ortsgruppen und an den Jugendleiter des Wasserwacht-Bezirks weiter. Er hält engen Kontakt zu den Führungs- und Leitungskräften der Jugendarbeit auf Kreisebene.

Jugendleiter sollen die „Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ und die Lehrgänge für Leitungskräfte der Jugendarbeit auf Kreisebene absolviert haben.

Stellvertretende Jugendleiter unterstützen den Jugendleiter in allen Angelegenheiten und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. 1 Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

- (2) **Versammlung der Jugendleiter der Ortsgruppen**
Der Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht lädt mindestens zweimal jährlich seine Stellvertreter, die Jugendleiter der Ortsgruppen und deren Stellvertreter ein. Zu einer der Versammlungen sollen die Gruppenleiter und deren Stellvertreter eingeladen werden. Die Versammlung dient dem Informationsfluss in beide Richtungen und gibt Anregungen an die Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendarbeit der Wasserwacht.

§ 5 Jugendleiter im Wasserwacht-Bezirk

- (1) **Jugendleiter Wasserwacht-Bezirk**
Der Jugendleiter im Wasserwacht-Bezirk vertritt die Wasserwacht-Jugend in seinem Bezirk. Er ist Mitglied in der Bezirksleitung und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er plant seine Aktivitäten im Benehmen mit der Bezirksleitung und bringt seine finanziellen Anforderungen in den Haushalt des Bezirks mit ein, und gibt alle notwendigen Informationen. Er unterstützt und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in seinem Wasserwacht-Bezirk und ist für sie verantwortlich. Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern in seinem Bezirk. Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht auf allen Ebenen der Jugendarbeit in seinem Bereich. Er unterstützt den Technischen Leiter des Wasserwacht-Bezirks in jugendpflegerischen Fragen für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Jugendleiter der Kreis-Wasserwachten und an den Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern weiter. Er hält engen Kontakt zu den Führungs- und Leitungskräften der Jugendarbeit auf Bezirksebene.
Jugendleiter sollen die „Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ und die Lehrgänge für Führungskräfte der Jugendarbeit auf Kreisebene absolviert haben.
Stellvertretende Jugendleiter unterstützen den Jugendleiter im Bezirk in allen Angelegenheiten und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. 1 Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) **Versammlung der Jugendleiter der Kreis-Wasserwachten**
Der Jugendleiter des Bezirks lädt mindestens zweimal jährlich seine Stellvertreter, die Jugendleiter der Kreis-Wasserwachten und deren Stellvertreter ein. Die Versammlung dient dem Informationsfluss in beide Richtungen und gibt Anregungen an die Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendarbeit der Wasserwacht.

§ 6 Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern

(1) Jugendleiter Wasserwacht-Bayern

Der Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern vertritt die Jugend der Wasserwacht-Bayern. Er ist Mitglied in der geschäftsführenden Landesleitung und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er plant seine Aktivitäten im Benehmen mit der Landesleitung und bringt seine finanziellen Anforderungen in den Haushalt der Wasserwacht-Bayern mit ein. Er unterstützt und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit der Wasserwacht-Bayern. Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der Wasserwacht-Bezirke. Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht auf allen Ebenen der Jugendarbeit in seinem Bereich. Er organisiert und plant den Landeswettbewerb Rettungsschwimmen der Jugend. Er setzt Arbeitskreise und Projektgruppen ein, um die Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit zu erfüllen und diese zu verbessern. Er unterstützt den Technischen Leiter der Wasserwacht-Bayern in jugendpflegerischen Fragen für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Jugendleiter der Bezirke und an den Vertreter der Wasserwacht-Jugend im Bundesausschuss Wasserwacht weiter. Er hält engen Kontakt zu den Führungskräften der Jugendarbeit auf Landesebene.

Jugendleiter sollen die „Grundausbildung für Führungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ und die Lehrgänge für Führungskräfte der Jugendarbeit auf Kreisebene absolviert haben.

Stellvertretende Jugendleiter unterstützen den Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern in allen Angelegenheiten und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. 1 Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Versammlung der Jugendleiter der Bezirke

Der Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern lädt mindestens zweimal jährlich seine Stellvertreter, die Jugendleiter der Bezirke und deren Stellvertreter ein. Die Versammlung dient dem Informationsfluss in beiden Richtungen und gibt Anregungen an die Führungskräfte in der Kinder- und Jugendarbeit der Wasserwacht.

§ 7 Wahlen in der Wasserwacht-Jugend

Für die Wahlen in der Wasserwacht-Jugend gilt grundsätzlich die Wahlordnung des BRK. Der Vorsitzende und der Jugendleiter der jeweiligen Ebene sind für die Vorbereitung und für die Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(1) Gruppenleiter und Stellvertreter

Gruppenleiter und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Gruppe vom vollendeten 10. bis 16. Lebensjahr gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Gruppenmitglieder und der amtierende Jugendleiter. Haben am Tag der Wahl in einer Kindergruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird der Gruppenleiter vom amtierenden Jugendleiter der Ortsgruppe vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Ortsgruppe benannt.

(2) Jugendleiter und Stellvertreter der Ortsgruppe

Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter der Ortsgruppe werden von den Jungmitgliedern vom vollendeten 10. bis 16. Lebensjahr, den Gruppenleitern sowie deren Stellvertretern und dem amtierenden Jugendleiter und dessen Stellvertretern gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.

- (3) Jugendleiter und Stellvertreter der Kreis-Wasserwacht
Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht werden von den Jugendleitern der Ortsgruppen sowie deren stimmberechtigten Stellvertretern und dem amtierenden Jugendleiter und dessen stimmberechtigten Stellvertreter gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.
- (4) Jugendleiter und Stellvertreter des Wasserwacht-Bezirks
Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter des Bezirks werden von den Jugendleitern der Kreis-Wasserwachten sowie deren stimmberechtigten Stellvertretern und dem amtierenden Jugendleiter und dessen stimmberechtigten Stellvertreter gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.
- (5) Jugendleiter und Stellvertreter der Wasserwacht-Bayern
Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern werden von den Jugendleitern der Bezirke sowie deren stimmberechtigten Stellvertretern und dem amtierenden Jugendleiter und dessen stimmberechtigten Stellvertreter der Wasserwacht-Bayern gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.